

Elektronisch überwachter Strafvollzug: Ein Überblick

Zusammenfassung:

Ausgangslage

Seit 1999 führen die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin sowie seit 2003 auch der Kanton Solothurn befristete Versuche mit dieser alternativen Form der Strafverbüßung durch. Electronic Monitoring (EM) gelangt vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 1 Jahr) an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt zum Einsatz. Seltener kommt die elektronische Fussfessel gegen Ende der Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende der Halbfreiheit als zusätzliche Vollzugsstufe zum Zuge.

Zwei Evaluationsberichte zogen 2003 und 2004 eine positive Bilanz dieser Versuche. Allerdings sind zahlreiche Kantone gegenüber dem Electronic Monitoring negativ oder skeptisch eingestellt. Mit der Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007, das die kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt, entfällt zudem der Hauptanwendungsbereich der elektronischen Fussfessel.

Deshalb befristete der Bundesrat im Dezember 2006 die Fortsetzung der Versuche auf ein Jahr. Zudem lehnte er das erstmalige Gesuch des Kantons Freiburg ab, weil ein Einstieg in die Versuche zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist.

Weiteres Vorgehen

Damit der heutige Hauptanwendungsbereich von Electronic Monitoring, der bei den kurzen Strafen liegt, auch unter neuem Recht beibehalten werden kann, müsste Electronic Monitoring *nicht als Vollzugsform* von Freiheitsstrafen, sondern *als eigentliche Strafe oder Massnahme* ausgestaltet werden, die vom Richter verhängt wird. Das EJPD wird deshalb in der ersten Hälfte 2007 bei den Kantonen abklären, wie sie sich zu einer definitiven Einführung von Electronic Monitoring als Strafe oder Massnahme (im Bereich der kurzen Strafen) oder als Vollzugsstufe (im Bereich der langen Strafen) stellen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärung wird es allenfalls eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches vorbereiten.

Das vorliegende Papier gibt einen Überblick über folgende Themen:

- 1. Vorgeschichte**
- 2. Versuchsanordnung**
- 3. Evaluation des Modellversuchs**
- 4. Bisherige Haltung der Kantone zu EM**
- 5. Haltung des Parlaments zu EM**
- 6. EM im Sanktionensystem des neuen AT-StGB**
- 7. Notwendigkeit von weiteren Versuchen**
- 8. Gesetzliche Grundlagen**

1. Vorgeschichte

Am 28. April **1999** erteilte der Bundesrat den Kantonen **Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf** auf deren Gesuch hin erstmals die Bewilligung, Versuche mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Electronic Monitoring; EM) durchzuführen. Der Bundesrat befristete diese Versuche bis Ende August 2002. Im März **2003** erteilte der Bundesrat überdies dem Kanton **Solothurn** auf ein entsprechendes Gesuch hin eine analoge Bewilligung.

Das Bundesamt für Justiz hat das von 1999 - 2002 dauernde Projekt der oben genannten Kantone als **Modellversuch** anerkannt, der im Sinne der Artikel 8 - 10 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) subventioniert werden kann.

Auf Ersuchen der Versuchskantone verlängerte der Bundesrat die Versuchsbewilligungen erstmals im Jahr 2002 und danach im Jahr 2005. Die Verlängerung der Versuche wurde beide Male **ausdrücklich befristet**: die Versuche sollten **nur bis zum Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) vom 13. Dezember 2002 dauern**. Diese zweite Versuchsphase stützte sich einzig auf Artikel 397^{bis} aStGB und wurde vom Bund nicht mehr subventioniert.

Am 21. **Dezember 2006** beschloss der Bundesrat, die Bewilligung für die Versuche nur im Sinne einer Übergangslösung bis Ende 2007 zu verlängern. Das erstmalige Gesuch des Kantons Freiburg, Versuche mit EM durchzuführen, wurde abgelehnt. Er erachtete eine länger dauernde Weiterführung der Versuche mit EM angesichts der bereits vorliegenden positiven Resultate und mit Blick auf das Inkrafttreten des revidierten AT-StGB nicht notwendig.

Vielmehr erschien es ihm sinnvoll, dass das EJPD im Jahr 2007 mit den Kantonen Gespräche führt, um abzuklären, wie sie sich zu einer **definitiven Einführung von EM als Strafe oder Massnahme (im Kurzstrafenbereich) und als Vollzugsstufe (im Langstrafenbereich)** stellen. Falls eine solide Mehrheit der Kantone die definitive Einführung von EM befürwortet, wird eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Strafgesetzbuches vorbereitet werden können.

2. Versuchsanordnung

Mit teilweiser Ausnahme von Genf verstehen und betreiben die Kantone EM seit Beginn der Versuche nicht primär als Hausarrest, sondern als Arbeits- und Sozialprogramm, in dessen Zentrum ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten steht. Dieses Programm bezweckt den Aufbau neuer delinquenzpräventiver Lebensstrukturen und das Erlernen neuer Verhaltensweisen, beides im vertrauten örtlichen, sozialen und beruflichen Umfeld.

Die Versuche mit EM werden in zwei Strafbereichen durchgeführt:

- Zum einen werden **kurze Freiheitsstrafen** zwischen 20 Tagen und 12 Monaten in Form von EM vollzogen. Es besteht zudem die Möglichkeit, den einen Teil der kurzen Freiheitsstrafe in Form von EM und danach den verbleibenden Teil in Form von gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen.

- Der zweite Anwendungsbereich liegt bei den **langen Freiheitsstrafen**. EM wird hier als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung oder am Ende der Vollzugsstufe der Halfreiheit für eine Dauer von 1 - 12 Monaten getestet.

Die Versuchsanordnungen der Kantone sind innerhalb des oben dargestellten Rahmens sehr unterschiedlich. So werden z.B. im Kanton Bern Freiheitsstrafen erst ab einem Monat und im Kanton Genf nur kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate in Form von EM vollzogen.

Die Kantone sind verpflichtet, an den periodischen statistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) betreffend EM teilzunehmen. Die Kantone müssen zudem die mit EM gemachten Erfahrungen evaluieren und dem Bundesamt für Justiz (BJ) Bericht erstatten.

3. Evaluation des Modellversuchs

Im Evaluationsschlussbericht vom 30. Juni 2003 zum Modellversuch mit EM (welcher von 1999 bis 2002 durchgeführt wurde, vgl. Ziffer 1) wird eine **positive Bilanz** gezogen: EM habe eine grosse Attraktivität, das heisst, die Anwendungsfälle übertrafen die Erwartungen. Ferner seien im Vergleich zu anderen Vollzugsformen die Vollzugskosten tief. Zudem habe EM durchaus Strafcharakter, indem der Betroffene durch die Fussfessel rund um die Uhr an seine Strafsituation erinnert werde und durch die Einhaltung des Wochen- und Tagesplans ständig unter Druck stehe. EM sei aber für die Teilnehmenden und ihre Angehörigen die sozialverträglichste Vollzugsform im schweizerischen Strafvollzugssystem.

In einem zweiten Evaluationsbericht von Dezember 2004 werden die Resultate der Rückfalluntersuchungen dargestellt. Untersucht wurde die Rückfallhäufigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Austritt aus dem Strafvollzug in Form von EM sowie die Faktoren, welche für diesen Rückfall relevant sein können. **Die allgemeine Rückfälligkeit nach einem Strafvollzug in Form von EM beträgt im Schnitt 22.72% und liegt damit im Mittelfeld der Rückfallquoten im Zusammenhang mit anderen Vollzugsformen.** Die Studie kommt zudem zum Ergebnis, dass die Vollzugsform ein wenig relevantes Rückfallkriterium ist. Das heisst, es kommt nicht so sehr darauf an, ob ein Täter seine Strafe im Normalvollzug, in Form von Halbfangenschaft, gemeinnütziger Arbeit oder EM verbüsst, sondern darauf, ob er die damit verbundenen spezifischen Angebote tatsächlich zu nutzen im Stande ist.

Dieses Ergebnis wird durch den jüngsten Bericht von Prof. Killias vom 15. November 2006 bestätigt, wonach bezüglich der Wirkung (4 Jahre Nachuntersuchung nach Beginn EM/GA) **keine signifikanten Unterschiede zwischen EM und gemeinnütziger Arbeit bezüglich der Legalbewährung festgestellt werden konnten.** Die Untersuchungen von Killias sind insbesondere deshalb interessant, weil durch das Los entschieden wurde, in welcher Form eine Person, für die sowohl GA als auch EM geeignet erschien, ihre Freiheitsstrafe verbüssen musste.

Die oben erwähnten Berichte finden sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz: www.bj.admin.ch (unter: „Themen“, Kapitel: „Sicherheit“, Rubrik: „Straf- und Massnahmenvollzug“, Stichwort: Modellversuche/ Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen). Oder: www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-_und_massnahmenvollzug/modellversuche/evaluationsberichte.html#Electronic%20Monitoring

4. Bisherige Haltung der Kantone zu EM

4.1 Umfrage des BJ im Jahr 2004

Mit Blick auf den Ablauf der Bewilligungen und das Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des StGB hatte das Bundesamt für Justiz 2004 alle Kantone angefragt, ob sie planen, die Vollzugsform des EM künftig anzuwenden respektive weiterzuführen und wenn ja für Freiheitsstrafen von welcher Dauer. Aufgrund ihrer Reaktionen liessen sich die Kantone in vier Gruppen einteilen:

- Alle Kantone, welche EM bereits durchführen (BE, BS, BL, SO, TI, VD, und GE), wollten den Versuch weiterführen. Der Kanton Basel-Stadt favorisierte zudem eine schweizweite Einführung von EM.
- Ein zweite Gruppe von Kantonen erwog die Einführung von EM (OW, UR; ev. längerfristig SZ) oder war einer Einführung zumindest nicht abgeneigt (SH und ZG).
- Die dritte Gruppe von Kantonen lehnte EM als Vollzugsform ab (ZH, SG und GR) oder plante nicht, sie einzuführen (TG, GL, AR, AI, AG, NE). Für diese Haltung wurden folgende Argumente angeführt: Der Strafcharakter von EM sei fragwürdig oder fehle gänzlich; es bestehe kein Bedürfnis für diese Vollzugsform, weil sie in Konkurrenz zu den Versuchen mit gemeinnütziger Arbeit und mit Halbgefängenschaft stehe und schliesslich könnten mit dieser Vollzugsform keine Kosten eingespart werden.
- Von einer vierten Gruppe von Kantonen war offiziell nicht bekannt, wie sie zu EM stehen, weil sie auf die Umfrage des BJ nicht geantwortet haben (LU, NW, FR, VS und JU). Gemäss informellen Gesprächen wollten jedoch LU und VS prüfen, ob sie EM als Versuch einführen sollten.

4.2 Anhörung zur neuen VStGB im Jahr 2006

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des revidierten AT-StGB beschloss der Bundesrat am 29. September 2006 eine neue Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz. Der Entwurf zu dieser Verordnung, der Anfang 2006 den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet wurde, sah eine Rahmenbestimmung für die Versuche mit EM vor. Danach wären die Versuche den interessierten Kantonen künftig vom EJPD und nicht mehr vom Bundesrat bewilligt worden.

- Die Kantone BE, FR, OW, TI, UR, VS standen diesem Vorschlag positiv gegenüber.
- VD, BL, BS und LU wünschten, dass EM definitiv als Vollzugsform für Freiheitsstrafen eingeführt wird.
- Die Kantone SO und ZG plädierten dafür, die Versuche vorläufig nur auf der Basis von bundesrätlichen Bewilligungen fortzusetzen.
- Demgegenüber verlangten die Kantone AG, AR, GL, GR, NW, SG, SH, SZ, TG, ZH eine ersatzlose Streichung der Versuchsregelung in der Verordnung. Sie äusserten grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung von EM und waren der Auffassung, es seien vorerst Erfahrungen mit dem revidierten AT-StGB, d.h. mit Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit als Primärstrafen zu sammeln. Daher sei - wenn überhaupt - EM vorläufig nur auf der Grundlage bundesrätlicher Einzelbewilligungen fortzusetzen.

5. Haltung des Parlaments zu EM

Im Rahmen der Revision des AT-StGB wurde EM vom Parlament nicht diskutiert. Die Beratungen zum AT-StGB haben von Ende 1998 bis Ende 2002 stattgefunden, der Modellversuch mit EM vom Sommer 1999 bis Ende August 2002. Der erste Evaluationsbericht zu EM datiert vom 30. Juni 2003. Für eine allfällige Integrierung in das neue Sanktionssystem wäre es zu früh gewesen bzw. waren die Parlamentsberatungen zu weit fortgeschritten. Der Evaluationsbericht lag erst ein halbes Jahr nach den Schlussabstimmungen der Räte vor.

6. EM im Sanktionensystem des neuen AT-StGB

6.1 EM als Vollzugsform

Kurze Strafen

Der revidierte allgemeine Teil des StGB, der am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, lässt die kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten nur noch in Ausnahmefällen zu (Art. 41 nStGB). Sie sollen durch die neue Geldstrafe im Tagessatzsystem und durch die gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. **Damit entfällt in Zukunft der Hauptanwendungsbereich für EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen.**

Es muss zwar davon ausgegangen werden, dass auch nach Inkrafttreten des revidierten AT-StGB kurze Freiheitsstrafen verhängt werden (als Umwandlungsstrafen für nicht geleistete Geldstrafen und Bussen sowie gemeinnützige Arbeit, aber auch als Grundstrafe gestützt auf die Ausnahmebestimmung nach Art. 41 nStGB).

Es ist jedoch fraglich, ob EM für Personen geeignet ist, die weder eine Geldstrafe bezahlen noch gemeinnützige Arbeit leisten *wollen*. Die Umwandlungsfreiheitsstrafe würde durch die Aussicht, dass sie in Form von EM vollzogen wird, an Nachdruck verlieren.

Allenfalls könnte EM als Vollzugsform für Personen zum Zuge kommen, die eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit aus einem von ihnen nicht verschuldeten Grund nicht leisten *können*. Doch auch hier stellt sich die Frage, ob sich darunter genügend Personen befinden, für die das „Sozialprogramm“, das von den Versuchskantonen in den Vordergrund gestellt wird, eine geeignete *Sanktion* darstellt. Sollen die negativen Einflüsse, die eine Freiheitsstrafe mit sich bringt, auf ein absolutes Minimum reduziert werden, kann allerdings EM hier eine gute Alternative bieten.

Lange Freiheitsstrafen

Im Bereich der langen Freiheitsstrafen wird der revidierte AT-StGB voraussichtlich wenig Veränderungen mit sich bringen. **EM könnte daher als Vollzugsstufe bei langen Freiheitsstrafen auch im revidierten Recht seinen Platz haben.**

6.2 EM als eigenständige Sanktion im Kurzstrafenbereich

Im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 1 Jahr hat die Vollzugsform EM nur einen sehr losen Bezug zu einer Freiheitsstrafe (bisher Haft oder Gefängnis). Im Gegensatz zur Vollzugsform der Halbgefangenschaft verbringt der Verurteilte keine Zeit in einer Haftanstalt oder in einem Gefängnis. Die meisten Kantone verstehen EM zudem nicht primär als Hausarrest (der wie die Freiheitsstrafen einen gewissen Freiheitsentzug darstellt), sondern als Arbeits- und Sozialprogramm. EM könnte daher in diesem Bereich durchaus als **eigenständige Sanktion** verstanden werden.

Im Evaluationsbericht wird zwar festgehalten, EM habe Strafcharakter, indem der Betroffene durch die Fussfessel rund um die Uhr an seine Strafsituation erinnert werde und durch die Einhaltung des Wochen- und Tagesplans ständig unter Druck stehe. Indem nicht der freiheitsentziehende, strafende Aspekt, sondern das Arbeits- und Sozialprogramm in den Vordergrund gestellt wird, stellt sich jedoch die Frage, ob EM nicht viel eher als Massnahme denn als Strafe anzusehen ist.

Würde EM als eigenständige Strafe oder Massnahme ausgestaltet, so stünde der ganze Bereich, in welchem bis Ende 2006 Freiheitsstrafen bis zu 6 Monate verhängt wurden, als Anwendungsbereich wieder zur Verfügung. Das heisst, dass die Personen, für die bisher EM als sinnvoll erscheint, grundsätzlich weiterhin mit EM belegt werden könnten.

6.3 EM als Sicherheits- oder Überwachungsmaßnahme

Der elektronisch überwachte Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Strafanstalt stellt eine vom Strafgesetzbuch abweichende *Vollzugsform* respektive *Vollzugsstufe* dar. Bis zu einer allfälligen Änderung des Strafgesetzbuches kann daher diese Art von EM nur in Form zeitlich befristeter, bewilligungspflichtiger Versuche durchgeführt werden.

Für EM sind jedoch auch andere Einsatzgebiete denkbar. So kann EM im Rahmen der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Vollzugsformen und Vollzugsstufen als Sicherheits- oder Überwachungsmaßnahme eingesetzt werden (z.B. an Stelle einer Kameraüberwachung, als Ergänzung oder Ersatz der Begleitung und Überwachung durch das Strafvollzugspersonal, als Sicherungsmaßnahme im Urlaub, als zusätzliche Sicherungsmaßnahme im Rahmen der bedingten Entlassung). Die Sicherheitsmassnahmen, die im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs zur Anwendung kommen, sind im Strafgesetzbuch nicht im Einzelnen geregelt (vgl. u.a. Art. 64 Abs. 4, 75 Abs. 1 und 76 Abs. 2 StGB), sondern stehen in der Kompetenz der Kantone. Diese können daher EM ohne vorgängige Bewilligung des Bundes als Sicherheitsmassnahme im Strafvollzug einsetzen. Wie alle im Strafvollzug angewendeten Sicherheitsmassnahmen muss auch der Einsatz von EM insbesondere der Bundesverfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlung Rechnung tragen und geeignet sein, die im Strafgesetzbuch vorgegebenen Vollzugsziele zu erreichen.

Der Entwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung sieht den Einsatz von EM als Überwachungsmaßnahme vor: In Verbindung mit Ersatzmassnahmen kann EM an die Stelle von Untersuchungshaft treten (Art. 236 Abs. 3 E-StPO).

7. Notwendigkeit von weiteren Versuchen

7.1 Kurze Strafen

Versuche in der bisherigen Form

Eine länger dauernde Weiterführung der Versuche in der bisherigen Form erscheint im Bereich der kurzen Strafen nicht sinnvoll. Denn das Ziel könnte höchstens noch sein, festzustellen, ob EM im Bereich der in Zukunft noch ausnahmsweise verhängten kurzen Freiheitsstrafen als Vollzugsform zum Tragen kommt. Dazu ist eine Weiterführung der Versuche jedoch nicht unbedingt notwendig.

Versuche in neuer Form

Es wäre denkbar, die Versuche in veränderter Form weiterzuführen, indem EM nicht mehr von den Vollzugsbehörden als abweichende Vollzugsform angeordnet, sondern als Strafe oder Massnahme ausgestaltet würde, die vom Gericht verhängt wird.

Der Nutzen solcher Versuche muss jedoch in Frage gestellt werden: Die vorliegenden Evaluationsberichte haben bereits gezeigt, dass EM positive Folgen hat. Dieses Ergebnis würde nicht dadurch verändert, dass EM an Stelle einer Vollzugsform eine eigenständige, vom Gericht ausgesprochene Strafe oder Massnahme darstellt. Als Ziel solcher veränderter Versuche bliebe nur zu erfahren, wie sich EM im Sanktionsgefüge eingliedert und ob die gemeinnützige Arbeit oder die Geldstrafe durch EM in ungewünschter Weise konkurrenziert werden. Die Erfahrungen des Kantons Bern haben allerdings bereits gezeigt, dass zumindest EM und gemeinnützige Arbeit gut nebeneinander bestehen können.

Wie das verschiedene Kantone anregten (vgl. Ziff. 4.2), kann man zudem das neue Sanktionensystem auch ohne EM einführen, um zu sehen, wie sich dieses bewährt und ob das Fehlen von EM tatsächlich eine Lücke darstellt.

7.2 Lange Freiheitsstrafen

Im Bereich der langen Freiheitsstrafen wird der revidierte AT-StGB voraussichtlich wenig Veränderungen mit sich bringen. EM könnte daher als Vollzugsstufe bei langen Freiheitsstrafen ohne Weiterführung der bisherigen Versuche und ohne Durchführung von neuen Versuchen definitiv im StGB verankert werden.

8. Gesetzliche Grundlagen

Die Kompetenz des Bundesrates, Versuche mit alternativen Vollzugsformen zu bewilligen, stützte sich auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 des alten Strafgesetzbuches, der vorsah, dass der Bundesrat zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise *für beschränkte Zeit* vom Gesetz abweichende Vollzugsformen gestatten kann.

Seit dem 1. Januar 2007 ist diese gesetzliche Grundlage in Artikel 387 Absatz 4 des revidierten AT-StGB enthalten, welcher Versuche mit alternativen Vollzugsformen wie EM weiterhin zulässt. Die neue Bestimmung eröffnet zudem die Möglichkeit, zeitlich befristete Versuche in Zukunft auch mit neuen Strafen und Massnahmen durchzuführen.

Im Rahmen der Revision der Verordnung 3 zum StGB (VStGB 3) vom 2. März 1998 war ursprünglich vorgesehen, die Rahmenbedingungen für Versuche mit EM festzulegen. Die Mehrheit der Kantone sah zu diesem Zeitpunkt dafür jedoch keine Dringlichkeit. Daher beschloss der Bundesrat, die Versuche mit EM nicht auf dem Verordnungsweg zu regeln, sondern nur über die Einzelbewilligungen für diejenigen Kantone, die Versuche mit EM durchführen wollten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Regelung der Versuche mit EM auf Verordnungsebene nicht bedeutet, dass EM damit definitiv eingeführt würde. Ob die Rahmenbedingungen für die Versuche mit EM in der Verordnung zum StGB oder in Einzelverfügungen festgelegt werden, ändert nichts an der Tatsache, dass es zeitlich befristete Versuche sind. Zudem stehen in beiden Fällen die Versuche grundsätzlich allen Kantonen offen, die sich daran beteiligen wollen. In beiden Fällen ist zudem die Durchführung der Versuche von einer ausdrücklichen Bewilligung an den jeweiligen Kanton abhängig.

Für die definitive Einführung von EM als Vollzugsform oder als neue Sanktion müsste eine Änderung des StGB auf dem formellen Gesetzgebungsweg vorgenommen werden.